



## 3.7 Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld

# Satzung

über die Erhebung von Marktstandgeld

in der Gemeinde Westerkappeln

vom 27.08.1971

(in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 26.11.1996,  
zuletzt geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 19.11.2001)

### § 1

Für die Benutzung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze im Gemeindebezirk Westerkappeln zum Freiliegen von Waren oder zum Anbieten von Leistungen wird ein Standgeld erhoben.

### § 2

Die Berechnung ist die Quadratmeterfläche der Nutzung zugrunde zu legen. Jeder angefangene Quadratmeter bzw. jeder angefangene Tag wird voll berechnet.

### § 3

Das Standgeld beträgt für den ersten Tag der Benutzung je angefangenen Quadratmeter:

A. Bei Wochenmärkten:

für Verkaufsstände aller Art	je qm	0,25 Euro
mindestens jedoch		1,50 Euro

B. Bei Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen:

a) Imbißstände	je qm	2,00 Euro
b) Getränkestände	je qm	2,00 Euro
c) Verlosungsstände, Schießstände, sonstige Verkaufsstände	je qm	0,75 Euro
d) Schank- und Wirtschaftszelte	je qm	0,50 Euro
e) Kinderfahrgeschäfte	je qm	0,25 Euro
f) sonstige Fahrgeschäfte bis 50 qm	je qm	0,25 Euro
sonstige Fahrgeschäfte 50 qm - 150 qm	je qm	0,20 Euro
sonstige Fahrgeschäfte über 150 qm	je qm	0,15 Euro

Vom zweiten Tag der Benutzung an beträgt das Standgeld pro Tag die Hälfte des nach Absatz B errechneten Betrages.

**§ 4**

Für die Berechnung des Standgeldes ist es unerheblich, ob mit den Darbietungen ein künstlerisches, wissenschaftliches oder behelrendes Interesse verbunden ist.

**§ 5**

Die Festsetzung und Erhebung des Standgeldes erfolgt durch den vom Bürgermeister bestellten Bediensteten gegen Empfangsbescheinigung. Im Falle der Nichtzahlung ist der Platz nach Aufforderung sofort zu räumen.

Kirmesbeschicker, bei den im Einzelfall die Erhebung des Standgeldes eine besondere Härte bedeutet, können auf Antrag ganz oder teilweise von der Zahlung befreit werden.

**§ 6**

Die Empfangsbescheinigung über die gezahlten Gebühren ist auf dem Standplatz jederzeit bereitzuhalten und auf Anfordern dem kontrollierenden Bediensteten vorzuzeigen.

**§ 7**

Die Rückerstattung von gezahlten Standgeldern findet bei Nichtinanspruchnahme bzw. bei vorzeitiger Räumung des zugewiesenen Platzes nicht statt.

**§ 8**

Standgeld stellt ausschließlich das Entgelt für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze dar; es sind hierin keine Steuern noch Strom- bzw. Wasserkosten enthalten.

**§ 9**

Der Standplatz ist von dem Mieter nach Beendigung des Verkaufs bzw. der Veranstaltung zu reinigen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Reinigung auf seine Kosten durch die Gemeinde Westerkappeln.

**§ 10**

Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 und nach dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960.

Die Verpflichtung zur Zahlung wird durch die Einlegung des Rechtsbehelfs nicht berührt.

Zwangsmaßnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 23.07.1957 in der z. Zt. gültigen Fassung.

**§ 11**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.07.1966 außer Kraft.